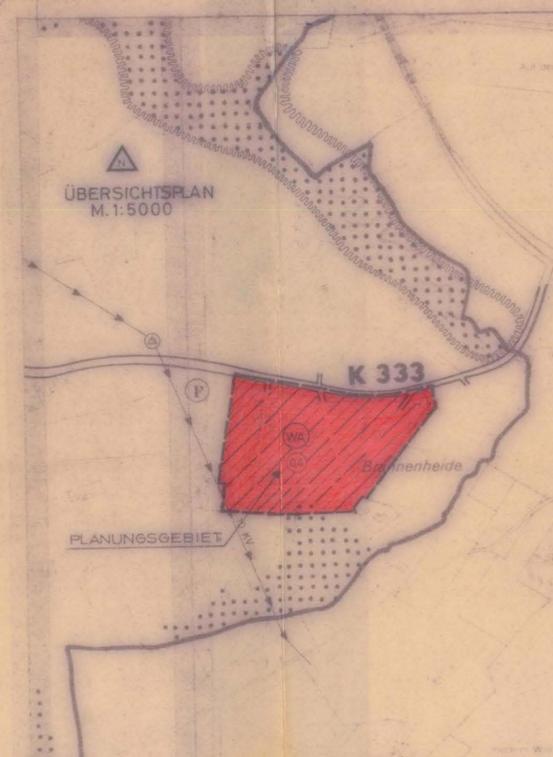
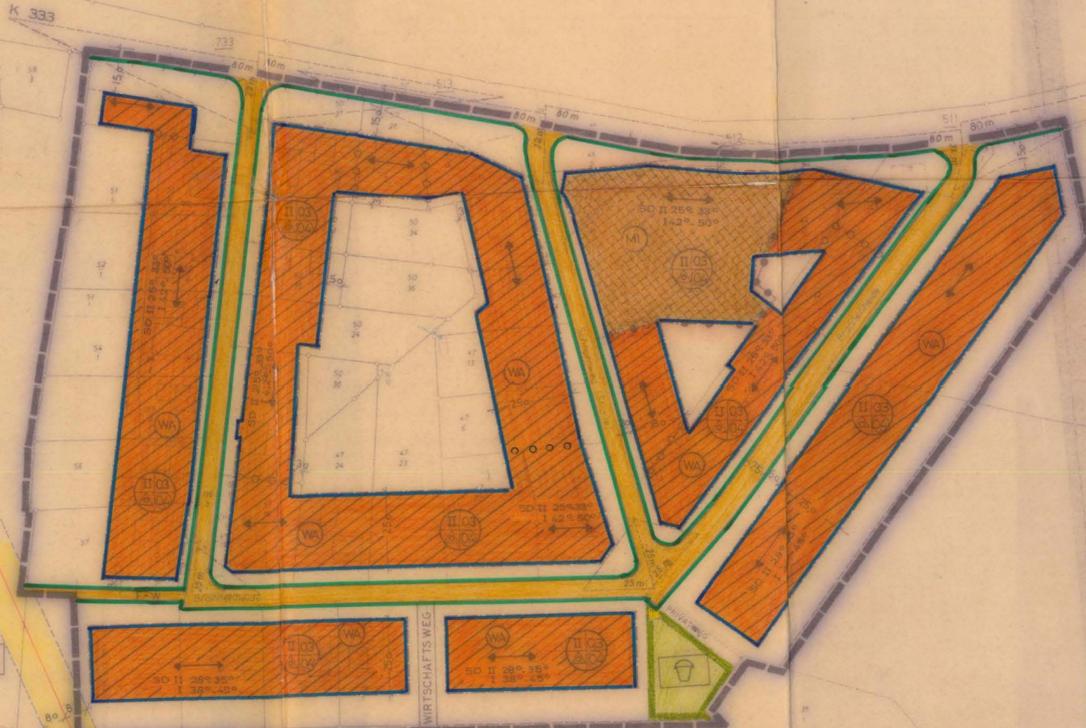


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Georgsmarienhütte
 Gemarkung Kloster Desede
 Flur 10 Maßstab 1:1000
 Der Stadt Georgsmarienhütte zur Vervielfältigung unter dem am 2. 4. 1978 erteilten Bescheid sind durch den Katasteramt Osnabrück zu diesem Plan genehmigt die Bestände des Grundstücksverzeichnisses vom Geoch. B.V. 1978
 Ausgeführt Osnabrück den 24. 4. 1978
 im Auftrag
 [Signature]



TYP	GESCH.	FORM	DACH NEIGUNG
	II	SATTEL	25-33° bzw. 28-35°
	I	SATTEL	38-45° bzw. 42-50°

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL ZÄHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE o = OFFEN, □ = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG - WIRTSCHAFTSWEG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH KINDERSPIELPLATZ
- SICHTDREIECK
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
- TRAFOSTATION
- VORGESCHRIEBENE DACHFORM SD = SATTELDACH
- VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG (RAHMEN) z. B. 28°-35°

Die Plananlage entspricht dem Inhalt des Lageplans (Anlagen) und wird als städtebaulich bestimmbare baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25. 4. 76) 1. Bis ist über die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 23. 4. 1978
 KATASTERAMT

In Auftrag
 [Signature]

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE LAGE DES SPÄRRENSCHNITTPUNKTES (SCHNITTPUNKT UNTERKANTE SPÄRRENSCHNITT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES) FÜR DIE 2- BIS 3-SCHÖSSIGEN GEBÄUDE MIT EINER DACHNEIGUNG VON 25-33° BZW. 28-35° IST MIT 5,00M BIS 6,00M GEMESSEN AB ORIENTIERTE FERTIGEM ERDGE-SCHNITTSS-FUSSBODEN FESTGESETZT.
 DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.
 DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.
 ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.
 FÜR DIE GEBÄUDE MIT EINER DACHNEIGUNG VON 38-45° BZW. 42-50° IST DIE LAGE DES SPÄRRENSCHNITTPUNKTES MIT 3,50M ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT.

AUF GRUND DER §§ 4 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (NDSt. GVBl. S. 47) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUVERORDNUNGS (BAUVO) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNUTZ) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER BAUVO VOM 14.10.1977 (NDSt. GVBl. S. 585) HAT DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE AM 12.10.1978 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.
 * UNTER BERICHSICHTIGUNG DER NOVELLEN VOM 03.12.1976 UND 06.07.1977

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.
 INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80M ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

KENNZEICHNUNG, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE GEMÄSS § 9 (5) BAUVO WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 12.10.1978 DARLEGE SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO u. § 16 BAUVO VORSÄTZLICH O. FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 141

„BRANNENHEIDE“
 DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE
 LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE HAT AM 21.06.1976 GEMÄSS § 2 (1) BAUVO IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. 15.2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
 GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 05.05.1980

BÜRGERMEISTER

 STADTDIREKTOR
 DER BESCHLUSS WURDE AM 30.10.1978 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.
 GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 05.05.1980
 DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 06.11.1978 DURCHFÜHRT.
 GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 05.05.1980
 DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 16.07.1979 BIS 16.08.1979 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 07.07.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
 GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 05.05.1980
 DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUVO AM 12.03.1980 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 05.05.1980

 BÜRGERMEISTER

 STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BAUVO in der z. Zt. geltenden Fassung in der Verlesung vom 14. JULI 1980 Nr. 309.11-21102-1/1 ohne Auflagen genehmigt worden. 59019
 Genehmigt, den 14. JULI 1980
 Bez. Ing. Wasser-Emis.
 im Auftrag

 STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUVO AM 12.03.1980 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 12.6.1978
 BEARBEITET/GEÄNDERT
 12.6.1978
 pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTNER
 OSNABRÜCK
 PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTNER
 STÄDTESAMMELNUNGS
 OSNABRÜCK, TEL. 0571 31 21 11

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 141 Brannenheide

einschließlich Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NVO) vom 18.10.1977 (NDS GVBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 sowie § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) hat der Rat der Stadt G.M.Hütte am 12. MRZ. 1980 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen.

X Unter Berücksichtigung der Novellen vom 03.12.1976 und 06.07.1979.

Textliche Festsetzungen

Auf den Eckgrundstücken sind Ausnahmen von der Stellung der baulichen Anlagen um 90° zulässig.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beiden Fahrhahnoberkanten verlaufenden Ebene versperrt.

Gestalterische Festsetzungen

Die Lage des Sparrenschnittpunktes (Schnittpunkt Unterkant Sparren mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes) für die 2-geschossigen Gebäude mit einer Dachneigung von 25 – 33° bzw. 28 – 35° ist mit 5,50 m bis 6,00 m gemessen ab Oberkante fertigem Erdgeschoßfußboden festgesetzt.

Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei Gebäuden ab einer Dachneigung von 40° zulässig.

Die Dachneigung und Dachform sind im nebenstehenden Plan eingetragen.

Alle Nebenanlagen und Garagen sind mit Flachdach zu bauen.

Für die Gebäude mit einer Dachneigung von 36 – 45° bzw. 42 – 50° ist die Lage des Sparrenanschnittpunktes mit 3,50 m als Höchstgrenze festgesetzt.

Kennzeichnung, Nachträgliche Übernahmen und Hinweise

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 12. Jan. 1979 dargelegt sind.

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 6 (2) NGO und § 156 BBauG vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 DM geahndet werden.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2.9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 560) HAT DER RAT DER STADT G.M. HUTTE AM 12. MRZ 1980 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

x UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NOVELLEN VOM 03.12.1976 UND 06.07.1979

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE LAGE DES SPARRENSCHNITTPUNKTES (SCHNITTPUNKT UNTERKANTE SPARRN MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES) FÜR DIE 2 - GESCHOSSIGEN GEBÄUDE MIT EINER DACHNEIGUNG VON 25 - 33° BZW. 28 - 35° IST MIT 5,50m BIS 6,00m GEMESSEN AB OBERKANTE FERTIGEM ERDGESCHOSS - FUSSBODEN FESTGESETZT.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRÄGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

FÜR DIE GEBÄUDE MIT EINER DACHNEIGUNG VON 38 - 45° BZW. 42 - 50° IST DIE LAGE DES SPARRENSCHNITTPUNKTES MIT 3,50m ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT.

KENNZEICHNUNG, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE
GEMASS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS
MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN
DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 12. JAN. 1979 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMASS § 6(2) NGO u § 156 BBAUG VORSATZLICH o.
FAHRLASSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN
MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.